



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

106/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1

Bearbeitet von:
Hobitz, Michael

Tel. Nr.:
82-2356

Datum:
30.07.2018

1. **Betreff:** Erlass einer Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	24.09.2018	öffentlich
2. Gemeinderat	08.10.2018	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./ . _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten 10.000,00 €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./ . _____ €

Jährliche Belastungen 10.000,00 €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

106/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1

Bearbeitet von:
Hobitz, Michael

Tel. Nr.:
82-2356

Datum:
30.07.2018

Betreff: Erlass einer Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die als Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Offenburg zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

106/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1

Bearbeitet von:
Hobitz, Michael

Tel. Nr.:
82-2356

Datum:
30.07.2018

Betreff: Erlass einer Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr

Sachverhalt/Begründung:

Beamte und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) Anspruch auf freie Heilfürsorge. Alternativ kann der Dienstherr entsprechend § 79 Abs. 4 LBG Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankheitskostenversicherung gewähren.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat sich u.a. mit der Frage befasst, in welcher Höhe dieser Zuschuss zu gewähren ist. Mit Urteil vom 17. November 2016 (Az. 4S 1942/14) hat der VGH verkündet, dass die Höhe des Zuschusses im Ermessen des Dienstherrn liegt und nur bedingt einer gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.

Der VGH vertritt zudem die Ansicht, dass die Entscheidung, ob freie Heilfürsorge oder Beihilfe einschließlich eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung gewährt wird, kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und daher vom Gemeinderat getroffen werden muss.

Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung muss die Höhe ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss in Form einer Satzung bestimmt werden. Wenngleich das Gericht verschiedene Kriterien zur Bemessung eines Zuschussatzes nennt und dies auch aus Gründen der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit vorzugswürdig wäre, ist aus Sicht des Gerichts auch die Gewährung eines einheitlichen Pauschalbetrags aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich möglich.

Die bisherige Verwaltungspraxis vieler Kommunen, die eine Gewährung eines pauschalen monatlichen Zuschusses in Höhe von 75,00 € vorsieht, ist folglich aus rechtlichen Gründen aufzugeben.

Um eine einheitliche Handhabung des Zuschusses zu ermöglichen, hat die Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg mit Schreiben vom 13. Februar 2018 eine Mustersatzung veröffentlicht, die in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten erarbeitet wurde. Das Satzungsmuster sowie die empfohlene Höhe des Zuschusses wurden zudem mit den Gewerkschaften Ver.di und DPoIG besprochen. Viele Kommunen erwägen, diese Satzung in der vorgeschlagenen Form umzusetzen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

106/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1

Bearbeitet von:
Hobitz, Michael

Tel. Nr.:
82-2356

Datum:
30.07.2018

Betreff: Erlass einer Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr

Die Verwaltung schlägt vor, die in der Mustersatzung vorgeschlagene Regelung zu übernehmen. Die rückwirkende Inkraftsetzung einer durch den Gemeinderat zu beschließenden Satzung wurde durch den VGH im Hinblick auf einen bis zum 31.12.2019 eingeräumten Übergangszeitraum, innerhalb dessen die bislang praktizierte Regelung längstens Anwendung finden kann, ausdrücklich vorgesehen. Die Rückwirkung auf den 01.01.2018, angelehnt an den Zeitpunkt der Bereitstellung der Mustersatzung vom Städtetag Baden-Württemberg, trägt dem Rechnung und ist zudem mit dem zuständigen Abteilungsleiter Brand- und Zivilschutz einvernehmlich vorbesprochen.

Der Personalrat wurde nach den einschlägigen Regelungen des LPVG BW beteiligt.